

Vorwort

Der Grundkurs ist ein Angebot, mitdenkend zu lernen, und daher nicht auf bloße Informationsweitergabe angelegt, sondern auf eine Beteiligung des Lesers an der Erarbeitung des Verständnisses für die Grundlagen und systematischen Zusammenhänge des Strafrechts. Der Leser soll nicht nur über aktuelle Problemlösungen informiert, sondern mit den Problemstellungen und den - unter jeweils bestimmten Prämissen - möglichen Lösungswegen vertraut gemacht werden, damit er nicht darauf angewiesen ist, Ansichten anderer zu übernehmen, sondern eigene entwickeln kann. Daneben hat seit der 2. Auflage die Informationsvermittlung einen breiteren Raum erhalten, und die Möglichkeiten des Lesers, an der aktuellen Auseinandersetzung um die sachgerechte Lösung einzelner Probleme des Allgemeinen Teils teilzunehmen, sind erweitert worden. Im übrigen sind Methode und Darstellungsweise in einzelnen Problemen modifiziert, nicht aber grundsätzlich geändert worden.

1. Die Problemfaltung erfolgt - von klar herausgestellten Prämissen ausgehend - schrittweise, so daß erkennbar wird, wie ein Schritt dem anderen folgt und zugleich über ihn hinausführt. Die in den Text eingebauten Möglichkeiten, Wissen und Problemverständnis jeweils zu kontrollieren und die Technik der Problemlösung zu üben, sollen der bloß passiven Aufnahme des Stoffes entgegenwirken.
2. Problemfaltung und relevante Aufbautechnik sind in der Darstellung eng miteinander verbunden, damit die wechselseitigen Bezüge zwischen der Sicht des Sachproblems, den Prämissen, die sich in seiner Lösung konkretisieren, und der Technik, der Problematik beizukommen, erkennbar werden. Das handwerkliche Können, das begriffliche Potential, ist unabdingbare Voraussetzung juristischer Tätigkeit, erschöpft diese jedoch nicht. - Der Jurist muß lernen zu erkennen, wo das eigene Normensystem mit anderen Normensystemen konkurriert und wo es an deren Regelungen anknüpft, wo innerhalb der juristischen Arbeit die normative durch eine mehr faktische Betrachtungsweise zu ergänzen ist. Die Aufnahme dieses interdisziplinären Aspekts in die eigene Arbeit erweitert das Problemverständnis und macht es z.B. möglich, fruchtbare Ansätze der soziologischen Systemtheorie und der Ethnomethodologie oder auch psychologische Erkenntnisse der letzten Jahre in die Lösung rechtlicher Probleme einzubringen, ohne damit die juristische Methode gegen ein schlicht willkürliches Vorgehen auszutauschen.
3. Damit der Vorstellungshorizont sowohl im juristischen als auch im interdisziplinären Bereich nicht allein durch Schlagworte und Namen abgesteckt wird, sind Auszüge aus einschlägigen Arbeiten in die Darstellung aufgenommen worden. Sie sollen den Einstieg in die Vertiefung der Probleme erleichtern, so daß nicht Mangel an Information, sondern Lust zur eingehenderen Auseinandersetzung zu weiterer Literatur greifen läßt.
4. Abgesehen wurde von der Darstellung der Rechtsfolgen (Strafen, Maßregeln). Der ihr verbleibende Raum hätte den Anschein erweckt, als handele es sich hier um einen bloßen Anhang zur Lehre von der Straftat. Diese Vorstellung aber ist genauso unrichtig wie dieje-

Vorwort

nige, daß die strafrechtliche Ausbildung sich in erster Linie mit den Rechtsfolgen zu befassen habe, die "nur" juristische Lehre von der Straftat aber vernachlässigen könne.

5. Meinen Assistenten, den Herren Dr. Klaus Zacharias, Volker Beermann und Harald Petersen, danke ich sehr herzlich für ihre Mitarbeit sowie meinen Sekretärinnen, Frau Ingeborg Schmitzer und Frau Marga Freitag, für die Erstellung der Druckvorlage.

Bayreuth, Juli 1996

Harro Otto